



Einkommenserklärung

zur Festsetzung des Elternbeitrags (EB) Kindergarten/Hort

Eingereicht am:

Kita- bzw. Hortjahr:

1. Angaben zum Kind/zu den Kindern, welche den Waldorfkindergarten/Waldorfhort besuchen

Name, Vorname				
Geburtsdatum				
Kleinkindgruppe (bis 3 J.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindergarten (ab 3 J.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungszeit (Std./Tag)				

Unterhaltsberechtignte Geschwisterkinder (bitte alle im Haushalt lebenden Kinder angeben)

Name, Vorname				
Geburtsdatum				

2. Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Name, Vorname Mutter	Name, Vorname Vater
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefonnummer	Telefonnummer
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse

Das Kind lebt/die Kinder leben bei: (Getrenntlebende Eltern fügen bitte eine Meldebescheinigung bei.)

- beiden Eltern
 Mutter
 Vater
 sonstige Personensorgeberechtigte

Bitte teilen Sie uns jegliche Veränderung Ihrer Kontaktdaten und Familienverhältnisse umgehend mit.

3. Angaben über das Gesamtbruttojahreseinkommen

- Angerechnet werden alle positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Als Einkommen gelten alle Einnahmen der zahlungspflichtigen Eltern. Dazu zählen u. a.:



sämtliche Einkünfte nach §2 EStG, steuerfreie Einkünfte, wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte, Einnahmen nach SGB II+III (Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Übergangsgeld etc.), Unterhaltsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Renten, Wohngeld, Kinderzuschlag, Abfindungen, Leistungen nach sonstigen sozialen Gesetzen etc.

- Vom Jahreseinkommen wird die jeweils gültige Werbekostenpauschale abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.
- Bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides gilt der festgesetzte Elternbeitrag als vorläufig.
- Bei verspäteter Abgabe der Unterlagen gibt es keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung des Höchstbetrags.

Einkommensart	Mutter	Vater
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb		
Einkünfte aus Kapitalvermögen / Vermietung und Verpachtung		
Einkünfte aus Renten, Pensionen u. a. Versorgungsbezügen		
Einkünfte aus Unterhaltsleistungen		
Ausbildungsförderung/-hilfen (BaföG, BFD, FSJ etc.)		
Einnahmen nach SGB (ALG, Sozialhilfe, Kurzarbeitergeld etc.)		
Sonstige Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag etc.)		
Krankengeld / Kinderkrankengeld		
Mutterschaftsgeld / Elterngeld		
Sonstige Einnahmen:		

Wir zahlen den Höchstsatz und reichen keine Unterlagen ein

4. Unterlagen zum Einkommen (Kopie beifügen)

- Einkommensteuerbescheid 2021 / Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers 2021 / lückenlose Lohn- und Gehaltsabrechnungen 2021 / Betriebswirtschaftliche Auswertung 2021
- Aktuelle Bewilligungsbescheide aller Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Sonstige soziale Leistungen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld)
- Nachweise der Unterhaltszahlungen

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Entsprechende Nachweise sind beigelegt.
(ohne eingereichte bzw. vollständige Nachweise ist der Höchstbetrag zu leisten)

Ort, Datum	Unterschrift Mutter/Sorgeberechtigte
------------	--------------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift Vater/Sorgeberechtigter
------------	--------------------------------------